

HOHE BEHÖRDE

INFORMATIONEN

Bekanntmachung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Unternehmensverbände

(Artikel 48 des Vertrages)

Mit Schreiben vom 8. Juni 1961 an den Präsidenten des Beratenden Ausschusses hat die Hohe Behörde beim Beratenden Ausschuß die Durchführung der in Artikel 55 Ziffer 2 des Vertrages vorgeschriebenen Konsultation über folgende Fragen beantragt:

Zweckmäßigkeit, aus den gemäß Artikel 50 des Vertrages aufkommenden Umlagemitteln für die Gewährung finanzieller Beihilfen bereitzustellen

- einen Betrag von 5 000 000 EWA-Rechnungseinheiten, der, auf einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilt, die Durchführung eines Gesamtprogramms von Forschungen über die Anwendung von Automationsvorhaben in der Eisen- und Stahlindustrie ermöglichen soll;
- einen Betrag von 7 500 EWA-Rechnungseinheiten, der zur Förderung einer Veröffentlichung von Forschungsarbeiten über die Steinkohlengeologie des Ruhrreviers und des Aachener Reviers dienen soll;
- einen Betrag von 1 228 572 EWA-Rechnungseinheiten, der die nähere Erforschung der Art des Vorkommens und des Austretens von Grubengas in die Grubenräume sowie die Suche nach geeigneten Mitteln und Wegen zur rechtzeitigen Unschädlichmachung dieses explosiven Gases ermöglichen soll;
- einen Betrag von 550 000 EWA-Rechnungseinheiten, mit dem Forschungseinheiten über die Vollmechanisierung des Strebausbaus im Kohlenbergbau ermöglicht werden sollen;
- einen Betrag von 386 740 EWA-Rechnungseinheiten, mit dem die Entwicklung einer vollmechanischen Kohlenabbaumaschine, die auch bei stärker gestörter Flözlagerung anwendbar ist, gefördert werden soll;
- einen Betrag von 789 900 EWA-Rechnungseinheiten, als Beitrag zu einem Forschungsprogramm über die rationelle Verwendung von Koks und Kohle im Hinblick auf die Verbesserung des Absatzes von festen Brennstoffen;
- einen Betrag von 1 000 000 EWA-Rechnungseinheiten, mit dem die Fortsetzung und Erweiterung der Beihilfetätigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der technischen Staubbekämpfung in der Eisen- und Stahlindustrie (Kampf gegen die Luftverunreinigung durch die „braunen Rauche“) gewährleistet werden soll.

Die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Unternehmensverbände sind nach Artikel 48 Absatz 2 des Vertrages berechtigt, der Höhen Behörde die Bemerkungen ihrer Mitglieder zu den oben aufgeführten Gegenständen der Konsultation zuzuleiten.

Etwilige Bemerkungen sind der Hohen Behörde bis spätestens Freitag, den 30. Juni 1961, mitzuteilen.